

insbesondere was die Beschleunigung der Anfangsphase der Strafverfolgung betrifft;

13. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas Unterstützung zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die die Gebergemeinschaft bereits gewährt hat;

14. *begrißt und befürwortet* die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar kranken Gefangenen und Verdächtigten ohne vollständige Akte, die wegen ihrer angeblichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiedereingliederung der Freigelassenen in die Gesellschaft zu erleichtern;

15. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Internierungslagern und Gefängnissen, betont, daß diesem Problem mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß und dafür mehr Ressourcen bereitgestellt werden müssen, und legt der Regierung Ruandas nahe, auch weiterhin nach pragmatischen Lösungen zu suchen, damit mehr Gefangene freigelassen und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

16. *dankt* den Regierungen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den nichtstaatlichen Organisationen, die die Regierung Ruandas auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützt haben, und ermutigt die Regierung Ruandas und die anderen Regierungen, die Hohe Kommissarin und die nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen einvernehmlich festgelegter Mechanismen für die Zusammenarbeit weitere gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unternehmen und dabei unter anderem den Fünf-Punkte-Plan der Regierung Ruandas zu berücksichtigen, der die folgenden, im Bericht des Sonderbeauftragten beschriebenen Schwerpunktbereiche umfaßt<sup>370</sup>: *a*) Ausbildung von nationalen Menschenrechtsbeobachtern, *b*) Einleitung von schulischen und außerschulischen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, *c*) Gewährung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe an die Nationale Menschenrechtskommission, *d*) Einleitung einer Medienkampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen und *e*) Schaffung eines nationalen Menschenrechtszentrums, das als Informations-Clearingstelle und Ausbildungszentrum dienen soll;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Regierung Ruandas;

18. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/157. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>371</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>372</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*eingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer<sup>373</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1998/65 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998<sup>374</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>375</sup> nach seiner Behandlung des Erstberichts, den Irak gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>376</sup> vorgelegt hat,

*unter Hinweis* auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April

<sup>371</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>372</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>373</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>374</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>375</sup> CRC/C/15/Add. 94.

<sup>376</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>370</sup> Siehe A/53/402, Ziffer 18.

1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998 und 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995)<sup>377</sup>, 1111 (1997)<sup>378</sup> und 1143 (1997)<sup>379</sup> und insbesondere von seinem Bericht vom 1. September 1998 über die Durchführung der Ratsresolution 1153 (1998)<sup>380</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>381</sup> und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen und stellt mit Bestürzung fest, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion zu achten und zu gewährleisten;

3. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

4. *verurteilt entschieden* die systematischen, weitverbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben;

5. *verurteilt* die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, insbesondere der Todesstrafe;

<sup>377</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1015.

<sup>378</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/935.

<sup>379</sup> Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokumente S/1998/90 und S/1998/194; und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/477.

<sup>380</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/823.

<sup>381</sup> A/53/433.

6. *verurteilt außerdem* die weitverbreitete Anwendung der Todesstrafe unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>382</sup> sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen, so auch für geringfügige Straftaten wie Diebstahl und Zollzuwiderhandlungen;

7. *verurteilt entschieden* die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit und fordert die Regierung Iraks auf, Rechenschaft darüber abzulegen, warum die Gefängnisse leer sind, da glaubwürdige Beweise dafür vorliegen, daß summarische Massenhinrichtungen stattgefunden haben;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen sowie den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen für bestimmte Taten vorschreiben;

9. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle Verfügungen aufzuheben, die eine grausame und unmenschliche Strafe oder Behandlung, einschließlich Verstümmelung, vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt, sowie alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

10. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die nicht mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen im Einklang stehen;

11. *verlangt*, daß die Regierung Iraks das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang bringt;

12. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, der auch weiterhin aus diskriminierenden Gründen erfolgenden Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden, die Assyrer, die Turkmenen und die Bewohner der südlichen Marschen sofort einzustellen sowie die persönliche

<sup>382</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Sicherheit und die Freiheiten der Schiiten und ihrer religiösen Gemeinschaft zu gewährleisten;

14. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

15. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen enger zusammenzuarbeiten, um insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, namentlich Ernährung und gesundheitliche Versorgung, zu gewährleisten;

16. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. September 1998<sup>380</sup> Irak dafür gedankt hat, daß es auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1129 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) und der am 20. Mai 1996 zwischen dem Sekretariat und der Regierung Iraks geschlossenen diesbezüglichen Vereinbarung<sup>383</sup> kooperiert;

17. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) zu kooperieren, unumschränkt zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

19. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

<sup>383</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/356.

## 53/158. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>384</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>385</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 52/142 vom 12. Dezember 1997, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/80 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998<sup>386</sup>,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>387</sup> und nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Sonderbeauftragten, daß der politische Wille vorhanden ist, in der iranischen Gesellschaft ein toleranteres und friedlicheres Klima herbeizuführen, daß jedoch, obgleich einige Sektoren bereits von diesem Fortschritt profitieren, nach wie vor gravierende Menschenrechtsverletzungen vorkommen;

2. *begrüßt außerdem*, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran verpflichtet hat, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren, namentlich durch die Schließung der Internierungslager, die nicht Teil des nationalen Strafvollzugssystems sind, und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen, und fordert die Regierung auf, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt ferner* die offenere Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte sowie die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um Fortschritte auf dem Gebiet des Rechts der freien Meinungsäußerung zu erzielen, ist jedoch gleichzeitig nach wie vor besorgt über die willkürliche Einstellung von Publikationen und die häufig gemeldeten Fälle von Schikanie und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Angehörigen der Presse;

<sup>384</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>385</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>386</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>387</sup> A/53/423 und Korr.1, Anhang.